

Satzung zur Erhebung von Standgebühren in der  
Gemeinde Oberhain

§ 1

In der Gemeinde Oberhain ist das Anbieten von Waren durch das Reise-  
gewerbe erlaubt.

§ 2

Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt nach Antragstellung des Gewerbe-  
treibenden durch die Gemeindeverwaltung auf gemeindeeigenen bzw. öffent-  
lichen Grundstücken. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit  
Bedingungen und Auflagen verbunden sein. Die Zuweisung kann von der  
Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund  
vorliegt.

§ 3

Standgebühr

Die Standgebühr beträgt für jeden Händler 10,-- DM als Tagessatz.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid bekannt-  
gegeben und ist mit der Bekanntgabe an den Schuldner sofort fällig.

§ 5

Reinhaltung der Standplätze

Der zugewiesene Standplatz darf nicht verunreinigt werden, Abfälle  
sind durch den Händler zu beseitigen.

Der Standplatz muß in einem sauberen und gereinigten Zustand verlassen  
werden.

§ 6

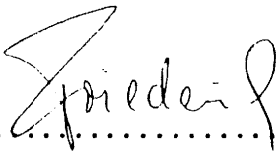
Jeder Händler hat sein Verhalten auf dem Standplatz und dem Zustand seiner Sache so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 7

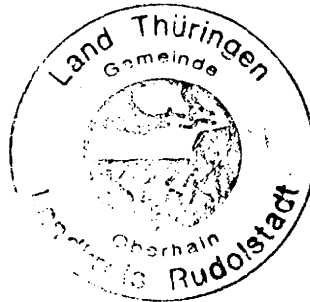
Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Oberhain, den 10.08.92

Beschluß - Nr. 4 vom 02.07.92

  
.....

Friederich  
Bürgermeister



Rechtsaufsichtlich genehmigt am 03.08.92